

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom            über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens (Verordnung zum Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLDAG-VO 2013)**

Auf Grund § 1 Abs. 5 des Steiermärkischen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 – StLDAG 2013, LGBl. Nr. ...., wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Berechnung der Punkte für die Verwendungszeiten**

(1) Für die Berechnung der Punkte gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1.2. in Verbindung mit Abs. 3 des StLDAG 2013 sind die Monate der Verwendungszeiten mit folgenden Faktor zu vervielfachen:

1. Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart mit dem Faktor 0,15
2. Verwendungszeit an anderen Schularten mit dem Faktor 0,1
3. Verwendungszeit als Schulleiterin oder Schulleiter mit dem Faktor 0,2

(2) In einem zweiten Verfahrensschritt der Berechnung sind die Bewerberinnen und Bewerber nach der sich aus der im Abs. 1 ergebenden Punktezahl zu reihen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält die Maximalpunktezahl 100, der zweite 80, der dritte 60 und jede weitere Bewerberin/jeder weiterer Bewerber um je 10 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte.

### **§ 2**

#### **Bewertung und Berechnung Punkte für die Berufsbiografie**

(1) Für die Berufsbiografie sind zusätzliche Lehramtsprüfungen, Studien an Universitäten und Fachhochschulen, Seminare sowie sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für die Leiterfunktion von Bedeutung sind, zu berücksichtigen. Jede dieser Bildungsaktivitäten ist mit einem Punkt für 5 ECTS (European Credit Transfer System – Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen) zu bewerten.

(2) Jede dieser Bildungsaktivitäten, die eine Bewertung durch ECTS nicht zulassen, muss mindestens eine einwöchige Dauer mit täglich acht Stunden und einer Prüfung umfassen. Für diese erhält die/der BewerberIn einen Punkt. Die /Der BewerberIn kann für diese Bildungsaktivitäten insgesamt höchstens 5 Punkte erwerben.

(3) Nach diesem Punkteergebnis sind die Bewerberinnen und Bewerber zu reihen. Die Bewerberin oder Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält die Maximalpunktezahl 200, der zweite 150, der dritte 120 und jede weitere Bewerberin/jeder weiterer Bewerber um je 20 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte.

### **§ 3**

#### **Berechnung der Punkte für die Eignung im Hinblick auf folgende Persönlichkeitsmerkmale**

(1) Im Rahmen der externen, schulstandortbezogenen Begutachtung sind die Bewerberinnen und Bewerber in jedem der unter § 1 Abs. 1 Z. 2.1. bis Z. 2.5. genannten Auswahlkriterien des StLDAG 2013 (Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur) neben der Beurteilung (Gutachten) auch nach dem Ergebnis dieser Begutachtung zu reihen. Aufgrund dieser Reihung erhält die/der Erstgereichte die Maximalpunktezahl 80 (bei Berufsschulen 90), die/der Zweitgereichte 60, die/der Drittgereichte 50 und jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber um je 10 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte. Diese Punkte sind zu summieren. Nach der sich daraus ergebenden Gesamtsumme ist eine endgültige Reihung vorzunehmen. Die/Der Erstgereichte erhält die Maximalpunktezahl von 400, die/der Zweitgereichte 300 und die/der Drittgereichte 200 Punkte. Jede/Jeder weitere Bewerberin/Bewerber erhält um 20 Punkte weniger als der vor ihr/ihm Gereichte.

(2) Hinsichtlich der Auswahlkriterien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2.1. bis 2.5. hat die externe Begutachtung auch festzustellen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem dieser Kriterien grundsätzlich für die Leitungsfunktion einer Schule als nicht geeignet anzusehen ist. Bei Vorliegen der Nicht-Eignung in auch nur einem dieser fünf Auswahlkriterien kann die Bewerberin oder der Bewerber am weiteren Bestellungsverfahren nicht mehr teilnehmen.

#### **§ 4**

##### **Berechnung der Punkte für die Mitbestimmung**

Begründete Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 2 des StLDAG 2013, die im Verfahren berücksichtigt werden, müssen sich für eine/einen BewerberIn aussprechen und bei mehreren BewerberInnen eine Reihung vorsehen. Die/Der erstgereichte BewerberIn erhält 100 Punkte, die/der zweitgereichte BewerberIn 70 Punkte, die/der drittgereichte BewerberIn 50 Punkte und jede/jeder weitere BewerberIn 30 Punkte. Eine Ex-aequo-Reihung ist unzulässig. Sollte eine Stellungnahme keine Begründung enthalten oder bei mehreren BewerberInnen keine Reihung oder eine Ex-Aequo-Reihung in der Stellungnahme erfolgen, so werden keine Punkte für diese Stellungnahme vergeben.

#### **§ 5**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der ....., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert.  
Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der  
Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>



**Das Land**  
**Steiermark**